

Satzung

der Relais-Interessengemeinschaft Göppingen RIG e. V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Relais-Interessengemeinschaft Göppingen RIG e. V., Vereinsregister Nr. 530439 Registergericht Ulm.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele der RIG

- (1) Die RIG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vermögen der RIG und erhalten keine Gewinnanteile, weder bei ihrem Ausscheiden, noch bei der Auflösung oder Verschmelzung der RIG. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der RIG.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck der RIG ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet, insbesondere die Förderung:
 - (a) von Wissenschaft und Forschung,
 - (b) der Bildung und Erziehung,
 - (c) der Völkerverständigung,sowie die Unterstützung der Behörden beim Aufbau von Nachrichtenverbindungen in Katastrophenfällen, und zwar unter Ausschluss gesellschaftlicher Unterschiede sowie politischer, militärischer und gewerblicher Zwecke.
- (3) Aufgabe der RIG ist es, ihre Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen.

Dazu gehören insbesondere:

- (a) theoretische und praktische Studien und die Ausbildung auf allen Bereichen des Amateurfunks, wie z. B. Übertragen von Sprache, Zeichen, Daten und Bildern in den Amateurfunk-Bändern sowie die Entwicklung neuer Sende- und Betriebsarten;
- (b) Entwicklung, Bau, Betrieb und Unterhalt eigener Relaisstationen;
- (c) die Pflege der Freundschaft zwischen den Funkamateuren des In- und Auslandes, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz, der Kultur und der Völkerverständigung;
- (d) die Unterstützung wissenschaftlicher, technischer und sozialer Institutionen durch Beobachtungen und Versuche sowie die Herstellung von Nachrichtenverbindungen in Notfällen und die Hilfeleistung auf dem Funkweg;
- (e) die Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen der Jugendpflege;
- (f) die funktechnische Betreuung von blinden und körperbehinderten Funkamateuren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - (a) Mitglieder des Deutschen Amateur Radio Clubs e. V. (DARC e. V.) und Mitglieder des VFDB,
 - (b) lizenzierte Funkamateure sowie am Amateurfunk interessierte Personen,
 - (c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Ehrenmitgliedschaft
Mitglieder, die sich um die RIG besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

- (1) Allgemeines: Alle Mitglieder sind zur Zahlung laufender Beiträge in der von der Mitgliederversammlung bestimmten Höhe verpflichtet. Sollten durch widrige Umstände Kosten entstehen, die durch das normale Beitragsaufkommen nicht abgedeckt werden können, so kann der Vorstand eine Umlage auf alle Mitglieder bis zur Höhe eines doppelten Jahresbeitrages beschließen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist nach folgenden Beitragsklassen zu entrichten:

(a) Erstmitglieder (soweit sie nicht unter (c) feilen) nach Beitragsklasse	A
(b) Ehepaare nach Beitragsklasse	B
(c) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nach Beitragsklasse	C
(d) Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.	
- (3) Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die Streichung kann auf Beschluss des Vorstandes oder bei Beitragsrückstand nach vorheriger Mahnung erfolgen, wenn innerhalb eines Monats der Beitragsrückstand nicht ausgeglichen wird.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen bei:
 - (a) RIG-schädigendem Verhalten;
 - (b) Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die den Amateurfunk betreffen;
 - (c) sonstigen Verstößen gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung in grober Weise.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Entscheid.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der RIG besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.

Träger der Lizenzen der Relais ist der Vorsitzende oder ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand wird mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder telefonisch vom Vorsitzenden einberufen. Bei Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit kann der Vorstand einen Sachverständigen als außerordentlichen Beisitzer benennen, der nicht unbedingt Mitglied der RIG sein muss.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist vom Vorstand ein mindestens aus 2 Mitgliedern bestehender Wahlausschuss einzusetzen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Sie sind jeweils allein-vertretungsberechtigt. (Geschäftsführender Vorstand)
- (5) Der Schatzmeister ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. (Innenverhältnis)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher vorliegen.
- (2) Bei Beschlüssen allgemeiner Art entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Entscheidungen über Beitragshöhe, Satzungsänderung, Verschmelzung und Auflösung, die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Ablösung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand kann mit 1/3 der Stimmen der RIG das Misstrauen ausgesprochen werden. Er führt die Geschäfte der RIG weiter bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats einberufen werden muss.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl einen neuen Vorstand oder bestätigt den bisherigen Vorstand in seinem Amt.

§ 10 Auflösung, Verschmelzung

Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung der RIG kann von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den DARC e. V. in Baunatal, wo es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 11 Inventar

- (1) Der RIG gestiftetes Material, Geräte usw., die den Mitgliedern der RIG bzw. der Gesamtheit der Amateure zugutekommen, wie z. B. Bestandteile des (der) Relais, Messgerätepark usw., bleiben bis zur Auflösung der RIG Eigentum der RIG und gelten auch ohne besondere Schenkungsmaßnahme als Schenkung. Nach Auflösung der RIG fällt o. a. Material nicht an die Stifter zurück. Mit den Stiftungen oder Schenkungen wird wie mit dem RIG-Vermögen verfahren.
- (2) Leihweise zur Verfügung gestelltes Material bleibt für die Nutzungsdauer in der Verfügungsgewalt der RIG und fällt danach an die Besitzer zurück. Eine leihweise Überlassung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Vereinsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der RIG gewährleistet. Die Bestimmungen des Rechts über Gemeinnützigkeit sind maßgebend.
- (2) Zum Schluss eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand eine Inventarliste aufzustellen. Aufgrund dieser Inventarliste und der Buchführung ist nach Ablauf des Kalenderjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Für die Prüfung dieses Abschlusses hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer mit einschlägigen Kenntnissen zu bestellen.

§ 13 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten der RIG haftet das RIG-Vermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht. Der Vorstand kann Verbindlichkeiten nur im Rahmen des genehmigten Etats eingehen.
- (2) Sollte der Verein aus einer unerlaubten Handlung eines Mitgliedes belangt werden, so ist dieses Mitglied gegenüber dem Verein regresspflichtig.

§14 Gemeinnützigkeit

Die Relais-Interessengemeinschaft Göppingen RIG e. V. ist vom Finanzamt Göppingen als gemeinnützig anerkannt.

§ 15 Funkbetrieb, Betriebstechnik

Die Mitglieder der RIG verpflichten sich, Störungen des Relaisbetriebes, die missbräuchliche Benutzung des (der) Relais und Verstöße gegen die Bestimmungen des Amateurfunks nach Möglichkeit zu unterbinden.

§ 16 RIG Clubabzeichen

Die Führung eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinszeichens steht den Mitgliedern frei.

§ 17 Protokolle

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.